

LEITFADEN ZUR GRÜNDUNG EINER SHG



Erstellt von Melanie Bödeker

Leitfaden zur Gründung einer SHG

Sie haben sich entschlossen eine SHG zu gründen? Dazu möchte ich erst einmal sagen: Herzlichen Glückwunsch und vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Nachfolgend möchte ich Ihnen bei der Durchführung Ihrer Entscheidung gerne ein wenig behilflich sein und Ihnen ein paar Tipps geben, wie Sie nun am besten vorgehen können, um mit Ihrer Arbeit zu starten. Ich möchte Sie unter anderem ein wenig durch den „Förder-Dschungel“ der Krankenkassen begleiten, damit Sie von den Kassen finanziell unterstützt werden.

- 1.) Setzen Sie sich mit Ihrer Lokalzeitung in Verbindung und bitten Sie darum, dass ein kostenloser Artikel über Ihr Vorhaben geschrieben wird. Viele Städte haben auch eine Zeitung, die einmal wöchentlich kostenlos erscheint.
- 2.) Kontaktieren Sie das Selbsthilfezentrum in Ihrer Stadt, meistens gehört es dem Gesundheitsamt an. Die Telefonnummer bekommen Sie bei Ihrer Stadtverwaltung. Die Nummer Ihrer Stadtverwaltung finden Sie in Ihrem örtlichen Telefonbuch. Vereinbaren Sie einen Termin bei Ihrer Selbsthilfekontaktstelle. Bei diesem Termin berichten Sie von Ihrem Vorhaben und bitten darum, in die Kartei aufgenommen zu werden. Wenn sich dann Betroffene bei der Kontaktstelle melden, werden diese an Sie weitergeleitet.
- 3.) Kontaktieren Sie die Tourette Gesellschaft Deutschland e. V. (TGD) unter www.tourette-gesellschaft.de. In der Rubrik „Kontakt“ finden Sie die Mailadressen der Vorstandsmitglieder. Es besteht die Möglichkeit, einen Hinweis über die beabsichtigte SHG-Gründung auf der Homepage der TGD zu veröffentlichen. Außerdem kann eine Mailadresse + Weiterleitung an Ihre private Mailadresse eingerichtet werden, damit Sie für Ihren SHG-Schriftverkehr nicht Ihre private Mailadresse angeben müssen. Beispielsweise könnte die Adresse lauten: shg-ruhrgebiet@tourette-gesellschaft.de
- 4.) Sie können sich vorab auch als telefonischer Ansprechpartner führen lassen. Betroffene aus Ihrer Region können dann direkt mit Ihnen in Kontakt treten. Auf den Internetseiten www.nakos.de und www.koskon.de können Sie sich

ebenfalls eintragen lassen. Bei Nakos finden Sie jede Menge wertvolle Informationen zur SHG-Gründung.

- 5.) Wo und wann sollen die Treffen stattfinden? Erkundigen Sie sich bei Ihrer Kirchengemeinde. Fast jede Kirche hat ein Gemeindehaus und meistens zeigen sich die Kirchen sehr hilfsbereit und kooperativ. Fragen Sie doch einfach mal bei Ihrem Pastor nach und erzählen Sie von Ihrem Vorhaben. Oftmals stellen die Kirchengemeinden kostenlos einen Raum zur Verfügung. Eine weitere Möglichkeit bietet sich bei der Caritas oder der Arbeiterwohlfahrt. Die Telefonnummern finden Sie in Ihrem örtlichen Telefonbuch. Ebenfalls eine Möglichkeit wäre noch, einen Raum über das Selbsthilfezentrum zu bekommen. In den ersten Monaten sollten die Treffen in einem Rhythmus von vier Wochen stattfinden zum gegenseitigen Kennenlernen. Bei den ersten Treffen wird sich dann abzeichnen, wie oft die Gruppe ein Treffen möchte. Eventuell entstehen Ihnen Kosten für die Raummiete. Sie haben die Möglichkeit, die Tourette-Gesellschaft Deutschland um eine Übernahme der Kosten zu bitten.
- 6.) Fördergelder beantragen. Ab dem 01.01.2008 tritt ein neues Gesetz über die Selbsthilfeförderung in Kraft. Juni 2007 | NAKOS INFO 91 | NAKOS 15 Selbsthilfeförderung

Mit der Zustimmung des Bundesrates zur Gesundheitsreform wird die Neuregelung der Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe durch die Krankenkassen im § 20 c SGB V ab 1.1.2008 in Kraft treten. Mit der unbedingten Förderverpflichtung („Die Krankenkassen ... fördern“) soll die vollständige Mittelverausgabung in der festgelegten Höhe sichergestellt werden. Mit der Nennung der Verbände der Krankenkassen wird klargestellt, dass die Verpflichtung zur Förderung auch auf Landes- und Bundesebene zur bedarfsgerechten Unterstützung der dort tätigen Organisationen gilt. Von den Fördermitteln ist mindestens die Hälfte in kassenartenübergreifender Gemeinschaftsförderung zu verausgaben. Die kassenartenübergreifende Gemeinschaftsförderung ist auf allen drei Förderebenen (Bund, Land, kommunale Ebene) zu implementieren. Die Mittel der kassenartenübergreifenden Gemeinschaftsförderung sind gemeinsam und einheitlich durch die Krankenkassen oder ihre Verbände auf vier Förderbereiche zu

verteilen (Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene, Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen). Diese Verteilung erfolgt unter Berücksichtigung der „Gemeinsamen und einheitlichen Grundsätze“ und nach Beratung mit den jeweils maßgeblichen Vertretern der Selbsthilfe auf den jeweiligen Förderebenen. Hinsichtlich der Umsetzung von § 20 c SGB V diskutieren derzeit sowohl auf Bundesebene als auch auf den Landesebenen Krankenkassen und die Vertretungen der Selbsthilfe folgende Fragen:

- Festlegung von Verteilungsquoten, insbesondere in Bezug auf die Verteilung der Mittel aus der Gemeinschaftsförderung: Welchen Anteil der Fördermittel erhalten verlässlich bundes- bzw. landesweit organisierte Selbsthilfeorganisationen, örtliche Selbsthilfegruppen und Selbsthilfekontaktstellen?
- Herstellung von Transparenz und Kontrolle über eingestellte und verausgabte Fördermittel für die Ebenen Bund, Land und Kommune und die drei Bereiche der Selbsthilfe-geeignete Verfahrensweisen für die Verteilung der Mittel auf örtlicher Ebene unter Beteiligung der Selbsthilfevertretungen – Klärung dazu, wer bzw. welche Gruppierungen / Verbände auf der örtlichen Ebene für die Vertretung der Selbsthilfe bei der Beratung über die Förderanträge geeignet bzw. legitimiert sind.

Sie können bei einer ortsansässigen Krankenkasse einen Antrag auf eine sogenannte „Startförderung“ (beträgt 257 Euro) stellen. Hierzu gibt es folgende Kriterien: Die Gruppe muss mindestens ein halbes Jahr bestehen und darf nicht älter als ein Jahr sein. Dann gibt es noch die Möglichkeit der pauschalierten Förderung durch die Krankenkassen. Sie können bei jeder Krankenkasse einen Antrag auf eine pauschalierte Förderung stellen. Die pauschalierten Förderungen sind zum Beispiel für Porto, Telefon- und Internetkosten, Stempel, Flyer und Anderes vorgesehen. Und das jedes Jahr. Außerdem gibt es noch die projektbezogene Förderung. Wenn Sie mal mit Ihrer SHG eine große Veranstaltung planen (z.B.: Veranstaltung zum Thema *Tourette und Schule“), haben Sie die Möglichkeit, bei den Krankenkassen eine Projektförderung zu beantragen. Die Antragsformulare können Sie gerne bei mir anfordern unter shg-ruhrgebiet@tourette-gesellschaft.de oder aber direkt bei den örtlichen Krankenkassen. Bei den Selbsthilfezentren kann man ebenfalls Fördergelder beantragen. Sprechen Sie hierzu direkt Ihr Selbsthilfezentrum an.

Hier einige Internetadressen von großen Krankenkassen:

www.aok.de

www.bosch-bkk.de

www.tk-online.de

www.knappschaft.de

Es gibt eine Vielzahl von Möglichkeiten, Unterstützung für Ihre SHG zu bekommen. Ein Sommerfest ist eine gute Möglichkeit, um die Öffentlichkeit anzusprechen. In vielen Städten kann man während der Weihnachtszeit einen kostenlosen Stand für ein paar Tage auf dem Weihnachtsmarkt bekommen. Auch wieder eine hervorragende Art, sich der Öffentlichkeit zu präsentieren. Dort könnte man Waffeln oder auch gebastelten Weihnachtsschmuck verkaufen, um die SHG-Kasse etwas aufzubessern.

Ich hoffe, Ihnen hiermit einen kleinen Einblick und Hilfestellung geben zu können. Gerne bin ich auch bereit, Sie bei Ihren Anträgen zu unterstützen. Zögern Sie also bitte nicht, mich anzusprechen.

Melanie Bödeker

Leiterin der Tourette-SHG Ruhrgebiet